

1. Kapitel Grundlagen des Urheberrechts

I. Gegenstand des Urheberrechts

Das Urheberrecht ist ein Ausschließlichkeitsrecht für Leistungen auf kulturellem Gebiet, das „Recht der kreativen Köpfe“. Es schützt Werke der Literatur, Wissenschaft und Kunst (§ 1 UrhG). Im Laufe der Zeit traten weitere Schutzgegenstände hinzu, z. B. Datenbankwerke (§ 4 Abs. 2 UrhG) und Software (§§ 2 Abs. 1 Nr. 1, 69a ff. UrhG). Allen ist gemein, dass es um geistige Leistungen (s. § 2 Abs. 2 UrhG) geht. „Schöngeistig“, ästhetisch, künstlerisch müssen diese allerdings nicht zwingend sein. Der Schutz des Datenbankherstellers (§§ 87a ff. UrhG) ist ein bloßer Investitionsschutz. **1**

Ebenso wie das Patent, das Gebrauchsmuster, die Marke und das Geschmacksmuster ist das Urheberrecht ein Recht an einem immateriellen Gut (**Immaterialgüterrecht**). Es verleiht seinem Inhaber ein **Ausschließlichkeitsrecht**, mit Hilfe dessen er andere an von der Nutzung seiner geistigen Leistung ausschließen kann. Wenn man sich der gleichwohl vorhandenen Unterschiede bewusst ist, kommt durchaus ein Vergleich mit dem Sacheigentum als Herrschaftsmacht über einen körperlichen Gegenstand in Betracht. Verbreitet werden Immaterialgüterrechte daher auch als „**Geistiges Eigentum**“, „*intellectual property*“, bezeichnet (Jänich, S. 182 f.). Die vermögensrechtlichen Elemente des Urheberrechts unterliegen dem Eigentumsschutz des Art. 14 Abs. 1 GG (BVerfGE 31, 229, 238 ff.; 49, 382, 392). **2**

II. Bedeutung des Urheberrechtsschutzes

Warum aber gewährt die Rechtsordnung bestimmten Leistungen überhaupt Urheberrechtsschutz? Das Urheberrecht (s. § 11 UrhG) soll dem Urheber ermöglichen, sein Werk wirtschaftlich zu nutzen (Verwertungsrechte, §§ 15–23 UrhG) sowie es vor Beeinträchtigungen zu schützen (Urheberpersönlichkeitsrecht, §§ 12–14 UrhG). **3**

- 4** Sowohl die Kulturschaffenden (Komponisten, Texter, Autoren) als auch die Kulturverwerter (Verlage, Tonträgerhersteller) sind auf Schutzrechte angewiesen, um ihre Leistungen zu vermarkten. Zweifellos motiviert viele Urheber auch und oftmals sogar in erster Linie der Wunsch, etwas Neues zu schaffen, kreativ tätig zu werden, sich künstlerisch auszudrücken (*Schack*, Rn. 11). Doch sind auch sie auf eine Finanzierung ihres Lebensunterhalts angewiesen und müssen diesen (auch) aus den Erträgen ihrer schöpferischen Tätigkeit bestreiten. Die Kulturverwerter als Mittler zwischen Urheber bzw. ausübendem Künstler und Kulturverbraucher bedürfen ebenfalls Schutz für ihre oft beträchtlichen finanziellen Investitionen. Nicht selten gehen Verlage, Tonträgerhersteller und Filmproduzenten in Vorleistung und müssen dann später über den Absatz ihrer Produkte die Ausgaben amortisieren und Gewinn erwirtschaften.
- 5** Geistige Leistungen sind typischerweise viel stärker als das Sacheigentum gefährdet, unberechtigt in Anspruch genommen zu werden. Kaum jemand käme auf die Idee, sich das Fahrrad des Nachbarn anzueignen. Der kostenlose (und in aller Regel illegale) Download des aktuellen Kinofilms aus dem Internet ist dagegen weit verbreitet. Seit Einführung der Digitaltechnik sind qualitativ praktisch identische Kopien urheberrechtlich geschützter Inhalte in unbegrenzter Anzahl und kürzester Zeit möglich. Ohne urheberrechtlichen Schutz und dessen effektive Durchsetzung besteht die Gefahr, dass auf längere Sicht der Anreiz zur Schaffung und Verwertung neuer Werke abnimmt.
- 6** Nicht verkannt werden darf dabei aber, dass das Urheberrecht – mittelbar – auch den Zugang zu Informationen reguliert. Es ist daher sicherzustellen, dass den Interessen der Allgemeinheit an einem möglichst leichten Zugang zu Informationen Rechnung getragen wird. Das Urheberrecht als verfassungsrechtlich geschütztes Eigentum ist wie das Sacheigentum der Sozialbindung des GG unterworfen (Art. 14 Abs. 2 GG). Der Gesetzgeber versucht, dem durch die Schranken des Urheberrechts (§§ 44a ff. UrhG) Rechnung zu tragen (BGH GRUR 2010, 628, Rn. 27 – Vorschaubilder).

III. Das Urheberrecht im Rechtssystem

- 7** **1. Rechtsgrundlagen.** Die wesentlichen Rechtsgrundlagen finden sich in dem am 1.1.1966 in Kraft getretenen Gesetz über Urheberrecht und verwandte

Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz – UrhG) vom 9.9.1965. Daneben enthält das Verlagsgesetz einige Regelung über den Verlagsvertrag. Die Tätigkeit der Verwertungsgesellschaften wird durch das Gesetz über die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten reguliert.

Das UrhG wurde und wird ständig modifiziert, insbesondere um europarechtliche Vorgaben umzusetzen und um es neuen technischen Entwicklungen anzupassen. So wurde beispielsweise das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung (§ 19a UrhG), das u. a. das Einstellen eines Werkes ins Internet zum Download erfasst (s. Rn. 318 ff.), 2003 mit dem Gesetz zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft, dem sog. „Ersten Korb“, in das UrhG integriert. Verträge über unbekannte Nutzungsarten (§ 31a UrhG) sind seit dem „Zweiten Korb“ (2008) möglich. Derzeit laufen Planungen zu einem „Dritten Korb“.

Aufgrund der räumlichen Beschränkungen des Urheberrechts auf das Gebiet der Bundesrepublik (Territorialitätsprinzip, s. Rn. 588), kommt internationalen Verträgen (Staatsverträgen) zur gegenseitigen Anerkennung und Gewährung von Urheberrechtsschutz eine erhebliche Bedeutung zu (näher u. Rn. 602 ff.). Für das Urheberrecht relevant sind dabei vor allem die Revidierte Berner Übereinkunft und das TRIPs-Abkommen.

2. Objektives und subjektives Urheberrecht. Der Begriff „Urheberrecht“ hat eine doppelte Bedeutung. Er bezeichnet zum einen das dem Urheber verliehene Ausschließlichkeitsrecht (Urheberrecht im subjektiven Sinne) und zum anderen die dieses Recht verleihenden und ausgestaltenden Rechtsnormen (Urheberrecht im objektiven Sinne). Das subjektive Urheberrecht gewährt seinem Inhaber ein Ausschließlichkeitsrecht. Dieses gilt gegenüber jedermann und ist deshalb ein absolutes Recht.

3. Urheberrecht und Sacheigentum. Das Urheberrecht ist das Recht an einem Geisteswerk, an einem immateriellen Gegenstand. Eine materielle Verkörperung dieses Gegenstandes in einer Sache, dem sog. Werkstück (Buch, Musik-CD, Filmkopie), ist nicht erforderlich. Auch an einer gesprochenen Rede besteht – bei Vorliegen der weiteren Voraussetzungen – ein Urheberrecht (s. Rn. 45), mit Hilfe dessen beispielsweise der Redner verhindern kann, dass seine Rede aufgezeichnet, vervielfältigt und verbreitet wird. Sofern allerdings eine Verkörperung des Werkes vorliegt, ist streng zwischen dem Sacheigentum an dieser Verkörperung und dem Urheberrecht an dem verkörperten Werk zu trennen. Diese sind unabhängig voneinander und stehen selbstständig nebeneinander (BGH NJW 1974, 1381 – Schulerweiterung).

12

Beispiel:

Der Erwerb eines Gedichtbandes erfolgt in Bezug auf das Buch nach allgemeinen sachenrechtlichen Regeln (§§ 929 ff. BGB). Nach § 903 BGB kann der Eigentümer mit dem Buch machen, was er möchte: Er kann es verkaufen, verschenken, beschädigen und sogar zerstören. Dagegen darf er es aber grundsätzlich nicht kopieren, denn dies stellt eine Vervielfältigung der urheberrechtlich geschützten Gedichte dar, die zunächst ausschließlich dem Urheber vorbehalten ist (§§ 15 Abs. 1 Nr. 1, 16 UrhG).



Fallfrage und Fallkonstellation sind genau zu beachten: Ansprüche können aus dem BGB und dem UrhG folgen. Bei BGB-Klausuren wird typischerweise eine Prüfung des Urheberrechts nicht erwartet, da das Urheberrecht nicht zum Pflichtfachstoff gehört. Bei Urheberrechtsklausuren ist dagegen immer an Ansprüche aus dem BGB zu denken. Oft (aber nicht immer!) werden diese durch einen Bearbeitervermerk von der Prüfung ausgeschlossen.

- 13** **4. Urheberrecht als Teil des Immaterialgüterrechts.** Wie eingangs bereits erwähnt, gibt es neben dem Urheberrecht weitere Immaterialgüterrechte. Zumindest historisch eng verwandt mit dem Urheberrecht ist das ab Rn. 612 dargestellte Geschmacksmusterrecht. Das **Geschmacksmuster** ist ein gewerbliches Schutzrecht für gestalterische Leistungen (Design). Diese sind zwar grundsätzlich auch dem Urheberrechtsschutz zugänglich, doch gelten hier strengere Maßstäbe (s. Rn. 68).
- 14** Für erfinderische Leistungen auf technischem Gebiet werden **Patente** oder **Gebrauchsmuster** erteilt. Beide gewähren ihrem Inhaber für längstens 20 Jahre die Befugnis, die geschützte Erfindung exklusiv zu benutzen.
- 15** **Marken** sind Kennzeichen zur Unterscheidung von Waren oder Dienstleistungen eines Unternehmens von denen eines anderen (§ 3 Abs. 1 MarkenG). Neben den im Markengesetz geregelten deutschen Marken, die dem Territorialitätsprinzip entsprechend nur im Inland Schutz bieten, gibt es die EU-weit geltenden Gemeinschaftsmarken nach der Gemeinschaftsmarkenverordnung. Marken werden (mit Ausnahme der nationalen Benutzungsmarke, § 4 Nr. 2 MarkenG) auf Antrag durch das Deutsche Patent- und Markenamt (DPMA) bzw. das Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM) erteilt.

Weitere Kennzeichenrechte sind **geschäftliche Bezeichnungen** in Form von **Unternehmenskennzeichen** (§ 5 Abs. 2 MarkenG) und **Werktiteln** (§ 5 Abs. 3 MarkenG) sowie **geographische Herkunftsangaben**. Auch der **Name** einer natürlichen oder juristischen Person ist geschützt (§ 12 BGB). **16**

Zu den Immaterialgüterrechten zählen ferner das **Sortenschutzrecht** für Pflanzensorten sowie das **Halbleiterschutzrecht** zum Schutz dreidimensionaler Strukturen von mikroelektronischen Halbleitererzeugnissen („Computerchips“). **17**

IV. Geschichte des Urheberrechts

1. Antike. In der Antike waren Rechte an geistigen Leistungen unbekannt und letztlich auch unnötig. Wer den höheren Künsten (*artes liberales*) nachging, forderte ohnehin keine Gegenleistung, sondern bestritt seinen Lebensunterhalt aus anderen Quellen. Verbreitet war hierfür das Mäzenatentum (von Maecenas, dem Förderer u.a. von Horaz und Vergil), das Leistungen auf künstlerischem und wissenschaftlichem Gebiet durch (freiwillige) Zahlung eines Honorars ermöglichte und förderte (*Jänich*, S. 10 f.). Außerdem sah man in der Vervielfältigung und Verbreitung eher eine Anerkennung des Dichters als verwerfliches Handeln. Allerdings beklagte bereits der römische Dichter Martial, dass Dritte seine Gedichte als ihre ausgaben. Er nannte solche Personen *plagiarii*, dt. Menschenräuber, weil sie ihm sein geistiges Kind raubten (*Jänich*, S. 9). Dieses Bild lebt im heutigen *Plagiat* als Bezeichnung für die unberechtigte Aneignung fremder geistiger Leistungen fort. **18**

2. Mittelalter. Auch im Mittelalter bestritten die Kulturschaffenden ihren Lebensunterhalt entweder aus adeliger Abkunft oder aus ihrer Zugehörigkeit zu einem Orden (Kloster) oder einer Zunft (*Schack*, Rn. 104). Rechte an geistigen Leistungen waren mit den christlich geprägten Vorstellungen unvereinbar. Für eine von Gott gegebene Fähigkeit konnte keine irdische Gegenleistung verlangt werden. Außerdem waren der Vervielfältigung natürliche Grenzen gesetzt, da sie durch Abschreiben erfolgen mussten. Drängender war deshalb der Schutz gegen die Verfälschung von Schriften, dem mittels Bücherflüchen zu begegnen versucht wurde (*Schack*, Rn. 104). **19**

- 20 3. Die Erfindung des Buchdrucks.** Die Situation änderte sich schlagartig mit der Erfindung des modernen Buchdrucks in der Mitte des 15. Jahrhunderts. Nunmehr waren Nachdrucke in größerer Auflage relativ einfach möglich und ein entsprechender Schutz wurde notwendig. Zunächst blieb aber auch dabei der Urheber unberücksichtigt. Stattdessen gewährte man den Druckern ein befristetes Privileg zur ausschließlichen Ausübung ihres Berufes in einer bestimmten Gegend (Druckprivileg) oder später für ein bestimmtes Werk oder eine Werkgattung (Bücherprivileg). Es handelte sich also um ein Gewerbemonopol für eine handwerkliche Leistung, das Drucken (*Schack*, Rn. 106). Der Schutz der Urheber war im Regelfall ein bloßer Reflex (ausführlich *Jänich*, S. 32 ff.).
- 21** Das Druckprivileg sollte Anreiz und Belohnung sein, in einer Stadt oder Region die Buchdruckerkunst einzuführen. Das erste Druckprivileg erhielt 1469 ein Johann von Speyer von der Stadt Venedig (*E. Ulmer*, § 9 II 1 [S. 51]). Er allein durfte dort für eine Dauer von fünf Jahren drucken. Nachdem die Buchdruckerkunst hinreichend verbreitet war, wurden Privilegien zum Schutze bestimmter Bücher oder Buchreihen vergeben. Deren Zweck bestand vornehmlich darin, den Absatz der Auflage und damit die Amortisation der Kosten für den Satz sicherzustellen. Zugleich konnte man den Inhalt der gedruckten Werke kontrollieren („Bücheraufsicht“, s. *Schack*, Rn. 108).
- 22 4. Renaissance.** Mit der Renaissance setzte allmählich eine Anerkennung auch der geistigen Leistungen der Urheber ein. Es wurden nunmehr auch Autorenprivilegien erteilt, mit deren Hilfe die Autoren den Nachdruck ihrer Werke verhindern konnten und die eine Belohnung für die geistige Leistung darstellten. Das erste derartige Privileg wurde 1486 wiederum von der Stadt Venedig an einen Marcus Antonius Sabellicus erteilt für dessen herausragende Darstellung der Stadtgeschichte (*Schack*, Rn. 107). Obwohl in der Folge eine Vielzahl von Autorenprivilegien vergeben wurden, konnte man noch nicht von einem Urheberrecht heutigen Verständnisses sprechen, denn die Erteilung und inhaltliche Ausgestaltung war stets eine Einzelfallentscheidung des jeweiligen Landesherrn.
- 23 5. Das 18. Jahrhundert.** Erst im 18. Jahrhundert setzte sich die Vorstellung vom Urheberrecht als geistigem Eigentum durch und der Schutz bewegte sich endgültig vom Verleger und Drucker zum Urheber des Werkes. Das erste moderne Urheberrechtsgesetz, die Statute of Anne von 1710 in England, gewährte dem Autor 14 Jahre Schutz vor unberechtigter Vervielfältigung seines Werkes ab dessen Veröffentlichung, mit der Möglichkeit, den Schutz einmal um weitere 14 Jahre zu verlängern (*Jänich*, S. 62 f.). Im Laufe der Zeit erließen viele Staaten

Gesetze zum Schutze der Urheber, die aber sowohl in ihrer Ausgestaltung als auch vor allem in ihrer Schutzdauer teils erheblich von einander abwichen.

6. Die Entwicklung in Deutschland. In Deutschland gab es aufgrund der territorialen Zersplitterung lange Zeit kein einheitliches Urheberrecht. Die Autoren waren auf einzelstaatliche Rechte angewiesen. Später folgten dann zumindest Gegenseitigkeitsabkommen zwischen den einzelnen Staaten und schließlich 1832 ein Erlass der Bundesversammlung, nach der die Nachdruckgesetze den Angehörigen aller Bundesstaaten zugute kommen sollten (*Schack*, Rn. 116). Erst unter dem Dach des Norddeutschen Bundes trat 1870 das Gesetz betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken, Abbildungen, musikalischen Kompositionen und dramatischen Werken in Kraft. Hinzu kam 1876 Urheberrechtsschutz für Werke der bildenden Künste und Fotografien sowie für Muster und Modelle. Letzterer wurde 2004 durch das heutige Geschmacksmustergesetz (dazu eingehend u. Rn. 616) abgelöst. Der Urheberrechtsschutz wurde durch das Gesetz betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst (LUG) von 1901 sowie das Gesetz betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und Photographie (KUG) von 1907 neu geregelt. Am 1.1.1966 trat schließlich das heutige UrhG in Kraft; LUG und KUG wurden aufgehoben, bis auf die Bestimmungen über das Recht am eigenen Bild. **24**

2. Kapitel Das Werk

- 25** Urheberrechtsschutz genießen Werke der Literatur, Wissenschaft und Kunst (§ 1 UrhG). Das Gesetz umreißt mit dieser Aussage den klassischen Gegenstand des Urheberrechts. Der Kreis der schutzfähigen Werke ist indes viel weiter, wie sich beispielsweise an der Einbeziehung von Computerprogrammen (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 UrhG) oder Sammel- und Datenbankwerken (§ 4 UrhG) sowie den Werken der Baukunst (§ 2 Abs. 1 Nr. 4 UrhG) zeigt. Gleichwohl ist nicht jede gedankliche Leistung, nicht alles Schöpferische oder Künstlerische dem Urheberrechtsschutz zugänglich. Voraussetzung für Urheberrechtsschutz ist stets das Vorliegen eines Werkes.

I. Definition (§ 2 Abs. 2 UrhG)

- 26** § 2 Abs. 2 UrhG definiert das urheberrechtliche Werk als „persönliche geistige Schöpfung“. Daraus lassen sich vier Wesenselemente ableiten, die kumulativ vorliegen müssen (Schricker/*Loewenheim*, § 2 Rn. 9):
- Persönliche Schöpfung
 - Geistiger Gehalt
 - Formgebung
 - Individualität



Diese vier Voraussetzungen müssen in der Klausur sicher beherrscht werden! Sie sind in beinahe jeder Klausur zu prüfen.

- 27** **1. Persönliche Schöpfung.** Als urheberrechtliches Werk kommen nur Ergebnisse einer menschlich-gestalterischen Tätigkeit („persönliche Schöpfungen“) in Betracht (Schricker/*Loewenheim*, § 2 Rn. 11). Werke können deshalb nur von Menschen geschaffen werden (LG Berlin GRUR 1990, 270 – Satellitenfoto). Leistungen von Tieren oder Maschinen sind nicht schutzfähig. Der Urheber kann sich bei der Werkschaffung aber der Unterstützung durch eine Maschine bedienen. So kann ein Holzbildhauer eine Motorsäge verwenden oder ein Komponist mit Hilfe eines Computers komponieren. Beschränkt sich dagegen die Tätigkeit des „Komponisten“ darauf, eine Software zu bedienen, die Zufallstöne

erzeugt, so kommt ein Urheberrechtsschutz für die Software in Betracht, nicht aber für das akustische Ergebnis.

An einer persönlichen Schöpfung im Sinne einer menschlich-gestalterischen Tätigkeit fehlt es auch, wenn lediglich ein in der Natur vorgefundenes Objekt (sog. *objet trouvé*) präsentiert wird (*Schack*, Rn. 183). Problematisch wird dies insbesondere in der modernen Kunst: **28**

Beispiel:

Präsentation eines Urinals im Originalzustand durch Marcel Duchamp auf einer Ausstellung 1917 in New York („Fountain“). **29**

Wenngleich der Künstler mit der Präsentation eines sog. *Ready-mades* eine Aussage verbunden wissen möchte, hat diese sich doch in keiner Weise in der Außenwelt manifestiert. Es läge allein in seiner Hand, ein urheberrechtsschutzfähiges Werk „herbeizureden“ (zu diesem Ergebnis kommt aber die von *Kummer*, Das urheberrechtlich schützbares Werk, passim, vertretene „Präsentationslehre“). Zum Werk wird ein solcher Gegenstand erst durch eine stoffliche Veränderung, die auch in der Kombination mehrerer, für sich genommen unverändert bleibender Gegenstände bestehen kann (*Schack*, Rn. 183). **30**

Beispiel:

Veränderung von Duchamps Urinal durch Bepflanzung, Bemalung oder Kombination mit weiteren Elementen. **31**

2. Geistiger Gehalt. Das Werk muss einen geistigen Inhalt gedanklicher, emotionaler oder ästhetischer Art zum Ausdruck bringen (*Dreier/Schulze*, § 2 Rn. 12). Es muss dazu etwas über das bloße sinnlich wahrnehmbare Substrat Hinausgehendes enthalten (*Schricker/Loewenheim*, Einl. Rn. 7). Urheberrechtsschutz wird für die geistige Leistung, die sich in dem Werk manifestiert, gewährt. Lediglich handwerkliche Leistungen – seien diese auch noch so „künstlerisch“ und virtuos – vermitteln über das geschaffene Erzeugnis hinaus keinen weiteren Inhalt und haben deshalb keinen geistigen Gehalt (*Wandtke/Bullinger*, § 2 Rn. 21). **32**

Beispiel:

Eine originalgetreue 1:1-Kopie eines Werkes mag eine künstlerische Leistung sein, ist jedoch niemals selbst ein Werk (BGH NJW 1966, 542 – Apfel-Madonna), sondern bleibt lediglich eine Vervielfältigung des Originals (§ 16 UrhG, dazu Rn. 226 ff.). **33**

- 34** **3. Formgebung.** Die bloße Vorstellung von einem Werk ist nicht schutzfähig. Die Idee muss aus dem Geist des Schöpfers hervorgetreten sein, sie muss eine für Dritte sinnlich wahrnehmbare Gestalt in der Außenwelt angenommen haben (BGH GRUR 1985, 1041, 1046 – Inkasso-Programm). Eine körperliche Fixierung ist dazu indes nicht notwendig; auch das gesprochene Wort, eine musikalische Improvisation oder eine choreographische Darbietung sind umfasst; ferner ist unerheblich, ob das Werk unmittelbar oder nur mittels technischer Hilfsmittel wie beispielsweise eines CD- oder DVD-Players wahrnehmbar ist (BGH GRUR 1962, 470, 472 – AKI).
- 35** Die Formgebung muss dabei weder vollendet noch von Dauer sein. Bereits Entwürfe, Skizzen, Teile und Werke ohne Absicht der Vollendung (*work in progress*) sind schutzfähig, sofern sie für sich genommen die weiteren Schutzvoraussetzungen (insb. die Gestaltungshöhe, s. Rn. 38) erfüllen (Schricker/Loewenheim, § 2 Rn. 22).
- 36** **4. Individualität.** Das Werk muss Ergebnis einer individuellen geistigen, schöpferischen Leistung des Urhebers sein. Es ist folglich ein durch den menschlichen Geist geprägtes Produkt, das die Persönlichkeit des Urhebers widerspiegelt (Wandtke/Bullinger, § 2 Rn. 21). Die Individualität kann sich aus der konkreten Ausgestaltung eines Textes oder Gemäldes ergeben, aber auch aus der eigenschöpferischen Sammlung, Auswahl und Anordnung einzelner Elemente (GRUR 1980, 227, 230 – Monumenta Germanae Historica).
- 37** Individualität setzt einen Gestaltungsspielraum voraus, der beispielsweise fehlt, wenn die Gestaltung technisch bedingt ist (Dreier/Schulze, § 2 Rn. 33). Dagegen ist die Verwendung bereits bekannter oder gemeinfreier Gestaltungselemente urheberrechtsschutzfähig, wenn durch ihre Kombination untereinander oder mit weiteren Elementen eine besondere eigenschöpferische Wirkung und Gestaltung erzielt wird (BGH GRUR 1979, 332, 336 – Brombeerleuchte). Insbesondere muss nichts völlig Neues geschaffen werden (BGH GRUR 1982, 305, 307 – Büromöbelprogramm; anderes gilt im Bereich der technischen Schutzrechte [Patent und Gebrauchsmuster], für die Neuheit erforderlich ist). Die individuelle Leistung muss sich lediglich vom Alltäglichen, Landläufigen, üblicherweise Hervorgebrachten abheben (öOGH GRUR Int. 1998, 815 – Arzneimittel-Gebrauchsinformation).
- 38** Der Grad der Individualität, die sog. **Gestaltungshöhe**, muss ein bestimmtes Maß erreichen. Die Rechtsprechung verfährt dabei aber grundsätzlich recht großzügig und lässt schon einen geringen Abstand vom Alltäglichen, die sog. „**kleine Münze**“, ausreichen (BGH GRUR 1981, 267, 268 – Dirlada). Lediglich bei Werken der angewandten Kunst (§ 2 Abs. 1 Nr. 4 Var. 3 UrhG, dazu Rn. 68)